



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 17. November 2016

Nummer 62

**Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung
der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg**

Vom 10. November 2016

Auf Grund des § 40 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Übertragung des Berufsrechts

Der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg wird das Recht zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Für laufende Berufungsverfahren wird das Berufsrecht übertragen, soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung kein Berufungsvorschlag eingereicht worden ist.

(2) Soweit ein Berufungsvorschlag vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht worden ist, kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung das Berufsrecht im Einzelfall übertragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. November 2016

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg